



2. Dezember 2020

**Motion**

von Marion Schmid (SP)  
und Sofia Karakostas (SP)  
und 41 Mitunterzeichnenden

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kommunale Rechtsgrundlage vorzulegen, welche die Finanzierung des Wohnens mit Betreuung in institutionsnahen Einrichtungen oder zuhause für AHV-Rentner und -Rentnerinnen mit Zusatzleistungen sicherstellt.

Künftig soll es für die Finanzierung entsprechender Unterstützungsleistungen keinen Unterschied machen, ob eine Person in einer Institution lebt oder zu Hause wohnt.

Dabei sollen nur Unterstützungsleistungen finanziert werden, die minimale Qualitätskriterien erfüllen und nicht bereits durch andere Finanzierungsquellen gedeckt sind.

**Begründung:**

Die neue Altersstrategie der Stadt Zürich zielt darauf ab, zukünftig mehr Menschen im Alter das Wohnen zu Hause zu ermöglichen und entsprechend stationäre Betten abzubauen. Dies entspricht in vielen Fällen dem Wunsch der älteren Bevölkerung und macht auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen grundsätzlich Sinn.

Im heutigen Finanzierungssystem bestehen aufgrund der kantonalen Vorgaben allerdings grosse Ungleichheiten. Die Ansätze und die Anspruchsberechnung unterscheiden sich in manchen Punkten erheblich, je nachdem ob der oder die Betroffene eigenständig in einer Wohnung oder in einem Heim lebt. Diese Rahmenbedingungen erschweren es älteren Menschen, sich die notwendige Unterstützung zu Hause zu finanzieren. Dies kann dazu führen, dass Betroffene entweder auf einen Heimplatz ausweichen oder unterversorgt daheim leben müssen.

Diese Ungleichbehandlung ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Der Verweis in der Altersstrategie auf übergeordnete kantonale Vorgaben ist zwar inhaltlich richtig, ist aber kein Grund, diese Ungleichbehandlung beizubehalten. Der Stadtrat verspricht im Massnahmenkatalog zur Altersstrategie denn auch, das «Wohnen mit Betreuung für ZL-RentnerInnen in institutionsnahen Einrichtungen oder zuhause lebend zugänglich machen» und dafür einen «rechtlichen und finanziellen Rahmen [zu] schaffen für Wohnen mit Betreuung».

Zur Frage, in welchem Rahmen und Umfang dies gewährleistet werden soll, äussert sich der Stadtrat nicht. Es ist zwingend, dass der Anspruch und der Umfang der finanziellen und qualitativen Unterstützung derselbe sein muss, egal ob eine berechnete Person in einer Institution lebt oder zu Hause wohnt und ambulante Unterstützungsleistungen beansprucht. Die Verlagerung hin zu ambulanten Angeboten führt sonst zu einer zusätzlichen Benachteiligung der finanzschwächeren Rentnerinnen und Rentner.

Antrag auf gleichzeitige Behandlung mit der Weisung 2020/98 Altersstrategie 2035 und Massnahmen Altersstrategie 2035

W. H. H.

B. W. W.

F. B. B.

Joe A. Mason

U. Speck

J. B. B.



S. B. B.